

Statement Prälat Dr. Peter Neher, Präsident des Deutschen Caritasverbandes

Zur Kritik am kirchlichen Arbeitsrecht

Das kirchliche Arbeitsrecht sieht vor, dass in paritätisch besetzten Kommissionen Dienstnehmer und Dienstgeber nach einvernehmlichen Lösungen suchen. Jede Entscheidung muss mit einer 75-prozentigen Mehrheit zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite getroffen werden. Dies garantiert, dass alle Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 140 des Grundgesetzes regelt das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen als besondere Form der kollektiven Religionsfreiheit. Dabei handelt es sich nicht um eine ungerechtfertigte Privilegierung sondern entspricht der hervorgehobenen Stellung der beiden christlichen Kirchen in der Bundesrepublik. Zu behaupten, der Dritte Weg stelle einen Verfassungsbruch dar, ist Unsinn.

Wir leben in einer Zeit, in der bei Konflikten verstärkt nach einem konsensorientierten Ausgleich aller Interessen gesucht wird. Das Vermittlungsverfahren beim umstrittenen Bahnprojekt „Stuttgart 21“ kann hier als Beispiel genannt werden. So gesehen ist das kirchliche Arbeitsrecht, das auch als 3. Weg bezeichnet wird, nicht nur eine vollwertige Alternative zu anderen Wegen im Arbeitsrecht, sondern kann sogar als positives gesellschaftliches Beispiel gesehen werden.

Zur Frage Leiharbeit und Lohndumping

Was die Frage der Leiharbeit betrifft, so spielt sie in den Einrichtungen und Diensten der Caritas keine zentrale Rolle. Die überwältigende Zahl Caritas-Arbeitgeber sind im Tarif und im System der Tariffindung.

Wenn sich einzelne Einrichtungen der Caritas gezwungen fühlen, dauerhaft aus dem AVR-Tarif auszuscheren, der in manchen Bereichen 10 bis 20 Prozent über den Tarifen der Mitbewerber liegen kann, schadet das natürlich der Glaubwürdigkeit. Es zeigt aber gleichzeitig den wirtschaftlichen Druck, unter dem sich die verantwortlichen Leitungen befinden, ohne dass dieses Verhalten zu entschuldigen ist. Der Deutsche Caritasverband (DCV) hat im Jahr 2007 Tarifpolitische Leitlinien verabschiedet, die Ausgründungen aus tarifpolitischen Gründen als nicht zulässig erklären. Der Vorstand des DCV engagiert sich sehr, um solche Entwicklungen zu verhindern und dazu beizutragen, dass bereits ausgegliederte Bereiche zu den Regelungen der AVR zurückkehren.

In der Frage der Leiharbeit hat die katholische Kirche ihr Mitarbeitervertretungsrecht in der Weise geändert, dass kirchliche Mitarbeitervertretungen eine Leiharbeit von mehr als sechs Monaten ablehnen können. Dieses Recht geht über das Betriebsverfassungsrecht der Betriebsräte hinaus.

Der Deutsche Caritasverband ist kein Konzern, die Vielzahl der Träger und Einrichtungen sind rechtlich selbständig. Dies erfordert eine intensive Kommunikation mit allen Akteuren, die Arbeitsrechtliche Kommission mit den Vertretern der Dienstgeber – und der Dienstnehmerseite hat hier auch eine wichtige Aufgabe.